

GEMEINNÜTZIGKEIT

*steuerliche Absetzbarkeit von Spenden
Freiwilligenpauschale*

Barbara Fahringer-Postl
Stefan Schury



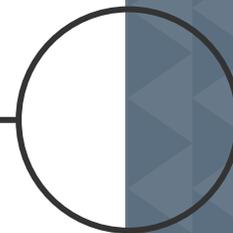
DISCLAIMER

Diese Präsentation wurde für eingeschränkte Zwecke zum Datum 29.02.2024 erstellt und kann eine Rechtsberatung bzw steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Sie ist insbesondere kein rechtliches oder steuerliches Gutachten. BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft bzw die Ersteller dieser Präsentation übernehmen kein Beratungsverhältnis und keine wie immer geartete Haftung oder Zusicherungen gegenüber dritten Empfängern dieser Präsentation für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder sonstige Darstellung der Inhalte dieser Präsentation oder für rechtlich oder steuerlich relevante Entscheidungen, die aufgrund der hierin enthaltenen Informationen getroffen werden.

AGENDA

- ▶ Was versteht man unter Spendenbegünstigung? 03
- ▶ Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 - Ausweitung Spendenbegünstigung 06
- ▶ Gemeinnützigkeit - steuerliche Begünstigungswürdigkeit 13
- ▶ Zuerkennung, Prüfung, Verlust Gemeinnützigkeit 17
- ▶ Statutenmängel 23
- ▶ Erstantrag Spendenbegünstigung 27
- ▶ Verlängerung Spendenbegünstigung 32
- ▶ Spendenmeldung 34
- ▶ Schritte zur Erlangung der Spendenbegünstigung 36
- ▶ Steuerfreies Freiwilligenpauschale 38

WAS VERSTEHT MAN UNTER SPENDENBEGÜNSTIGUNG



WAS VERSTEHT MAN UNTER SPENDENBEGÜNSTIGUNG

§ 4a EStG - Spendenbegünstigung

- ▶ Spenden an bestimmte (gemeinnützige) Einrichtungen sind steuerlich abzugsfähig
 - Spende ist beim Spender Betriebsausgabe oder Sonderausgabe
 - Spende mindert beim Spender die Steuerlast

- ▶ Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen
 - https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp

- ▶ Beispiel
 - Spende EUR 100
 - Grenzsteuersatz beim Spender zB 30%
 - Steuerersparnis EUR 30



Begünstigt können nur Vereine sein, die der Förderung der Allgemeinheit dienen.

WAS VERSTEHT MAN UNTER SPENDENBEGÜNSTIGUNG

§ 4a EStG - Spendenbegünstigung, Steuerersparnis beim Spender

Tarifestufen Einkommen EUR	Grenzsteuersatz	Spende EUR	Steuerersparnis beim Spender EUR
11.000 und darunter	0%	100	0
über 11.000 bis 18.000	20%	100	20
über 18.000 bis 31.000	30%	100	30
über 31.000 bis 60.000	40%	100	40
über 60.000 bis 90.000	48%	100	48
über 90.000 bis 1.000.000	50%	100	50
über 1.000.000	55%	100	55

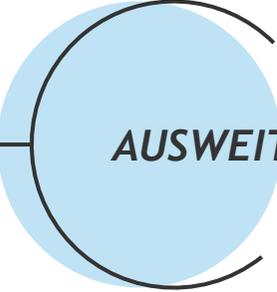


Spendet eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) an einen gemeinnützigen Verein - Steuerersparnis in Höhe des Körperschaftsteuersatzes 23%
 Beispiel - eine GmbH spendet EUR 100, Steuerersparnis für die GmbH EUR 23

GEMEINNÜTZIGKEITS- REFORMGESETZ 2023

AUSWEITUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023



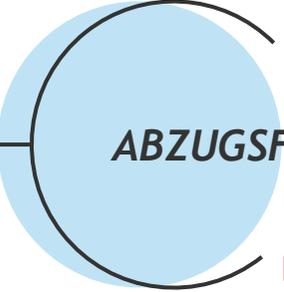
AUSWEITUNG SPENDENBEGÜNSTIGTER ZWECKE AB 1.1.2024

- ▶ pauschale Anknüpfung an alle gemeinnützigen Zwecke der BAO - § 35 BAO neu

- ▶ auf Antrag spendenbegünstigte Einrichtungen:
 - u.a. gemeinnützige Sportvereine
 - Sportverbände - „gesetzliche Fiktion der unmittelbaren Förderung begünstigter Zwecke“ gemäß BAO
 - Dachverbände zur Förderung des Behindertensports

- ▶ spendenbegünstigte Einrichtungen sind kraft Gesetzes:
 - öffentliche Kindergärten und Schulen von Gebietskörperschaften
 - Kindergärten und Schulen (auch Musikschulen) mit Öffentlichkeitsrecht anderer KöR (insb. kirchliche Einrichtungen)
 - Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen, Pädagogische Hochschulen
 - UNHCR
 - GeoSphere Austria, IST-Austria, Institute of Digital Science Austria, ÖAW, ÖNB, Museen von KöRs, BDA

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023

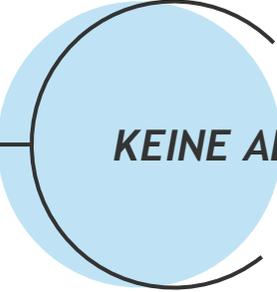


ABZUGSFÄHIGKEIT VON ZUWENDUNGEN

▶ echte Spende - abzugsfähig

- freigiebige Zuwendung (ohne Gegenleistung)
- wenn eine Gegenleistung gegenübersteht, dann muss der Spendenanteil mehr als 50% ausmachen (zB Eintritt, Fundraisingdinner,)
Beispiel: Herr A wendet einem Sportverein 300 Euro zu und erhält dafür einen 10er Block für 10 Sporteinheiten zu einem Wert von 100 Euro. 200 Euro der Zuwendung sind als Spende steuerlich abzugsfähig
- betriebliche Sachzuwendungen sind mit dem gemeinen Wert zu berücksichtigen (= der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei seiner Veräußerung zu erzielen wäre)
Beispiel: Die Sporthandel X GmbH spendet den spendenbegünstigten Fußballverein A aus ihrem Warenbestand 5 Fußbälle mit einem Verkaufspreis von 1.000 Euro. Die X GmbH kann EUR 1.000 steuerlich als Betriebsausgabe geltend machen.
- von Privatpersonen sind nur Geldspenden (keine Sachspenden) an spendenbegünstigte Sportvereine steuerlich abzugsfähig
- Fördermitgliedschaften ohne Stimmrechte sind als Spende abzugsfähig (stellen keinen Mitgliedsbeitrag dar)

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023



KEINE ABZUGSFÄHIGKEIT

- ▶ nicht als Spende abzugsfähig
 - echte Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern in Höhe der satzungsmäßigen zu entrichteten Beiträge sind nicht abzugsfähig
 - Zuwendungen mit Gegenleistungscharakter (zB unechte Mitgliedsbeiträge) sind nicht abzugsfähig
 - Spenden an einen Verein, von welchem der Spender eine steuerfreie PRAE (pauschale Reiseaufwandentschädigung) bezieht, sofern die Spende damit im Zusammenhang steht
Beispiel: Herr X bezieht vom Verein Y 720 Euro an PRAE und spendet an den Verein Y 720 Euro. Herr X kann die Spende nicht steuerliche geltend machen.
 - Spenden an einen Verein, von welchem der Spender ein steuerfreies Freiwilligenpauschale bezieht, sofern die Spende damit im Zusammenhang steht
Beispiel: Frau X bezieht vom Verein Y ein steuerfreies Freiwilligenpauschale von 1.000 Euro und spendet an den Verein Y 1.500 Euro. Frau X kann nur 500 Euro steuerlich als Spende absetzen.

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023

VERFAHRENERLEICHTERUNGEN - BEANTRAGUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG

▶ Verfahrenserleichterung

- Einjahresfrist (ein 12 Monate umfassendes Wirtschaftsjahr) für die erstmalige Beantragung der Spendenabsetzbarkeit, bisher drei Jahre
- Für kleinere Vereine vereinfachtes jährliches Meldeverfahren über Steuerberatungskanzlei und Finanzonline
- prüfungspflichtige große Vereine benötigen einen Abschlussprüfer iSd § 4a EStG
- Dauerbescheid - automatische Bescheidverlängerung bei Einreichung über Steuerberater:In, Wirtschaftsprüfer:In
- Liste der spendenbegünstigten Organisationen über die Homepage des BMF abrufbar
- Spenden sind ab dem Datum abzugsfähig, ab dem der Verein/Verband erstmals auf der Spendenliste des BMF aufscheint (BMF - Liste spendenbegünstigter Einrichtungen).

▶ Übergangsbestimmung

Wird der erstmalig Antrag bis spätestens 30. Juni 2024 gestellt und erfolgt die bescheidmäßige Zuerkennung der Spendenbegünstigung vom Finanzamt bis spätestens 31. Oktober 2024, sind die bereits ab 1. Jänner 2024 getätigten Spenden bei:m Spender:in rückwirkend steuerlich abzugsfähig sind.



GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023

GRÖßENKLASSEN KLEINER vs GROSSER VEREIN iZm BEANTRAGUNG SPENDENBEGÜNSTIGUNG

kleiner Verein	Kriterien
gewöhnliche Einnahmen	bis zu MEUR 3
gewöhnliche Ausgaben	bis zu MEUR 3
Spendeneinnahmen	bis zu MEUR 1

großer Verein	Kriterien
gewöhnliche Einnahmen	mehr als MEUR 3
gewöhnliche Ausgaben	mehr als MEUR 3
Spendeneinnahmen	mehr als MEUR 1



kleiner Verein iSd Beantragung
Spendenbegünstigung:

- kleiner Verein gem § 21 (1) VerG
- mittelgroßer Verein gem. § 22 (1) VerG



Bestätigung durch Steuerberater:in ausreichend

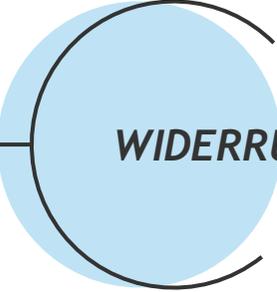


großer prüfungspflichtiger Verein gem. § 22 (2)
VerG oder gemäß satzungsmäßiger Regelung



Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer:in
Prüfung der Voraussetzungen
Spendenbegünstigung
Prüfung Jahresabschluss

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023



WIDERRUF UND MISSBRAUCHSSCHUTZ BEI DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG

- ▶ **Widerruf der Begünstigung**
 - Erhalt einer Verbandsgeldbuße wegen gerichtlich strafbar begangener Handlungen oder eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre
 - Verurteilung der Entscheidungsträger:innen iSd FinStrG (nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre
 - Systematische Förderung strafbarer Handlungen
 - Erneute Antragstellung kann bei Widerruf auf maximal drei Jahre versagt werden

- ▶ **Missbrauchsschutz**
 - Einführung von Haftungsbestimmungen für systematisch, gravierend falscher Ausstellung von Spendenbestätigungen bzw Übermittlung von Spendendaten
 - Haftung für die dadurch entgangene Steuer

GEMEINNÜTZIGKEIT

**STEUERLICHE
BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT**

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG ABGABENRECHTLICHER BEGÜNSTIGUNGEN

► § 34 Abs. 1 BAO - gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

Die **Begünstigungen**, die bei der **Betätigung für gemeinnützige**, mildtätige oder kirchliche auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach **Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage** und nach ihrer **tatsächlichen Geschäftsführung** ausschließliche und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient.

- Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse
- den Gemeinnützigkeitsbestimmungen entsprechende Rechtsgrundlage (Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag,...)
- entsprechende tatsächliche Geschäftsführung
- Förderung gemeinnütziger Zwecke
- unmittelbare Förderung - Erfüllungsgehilfe
- ausschließliche Förderung



ACHTUNG: Kirchliche Zwecke sind zwar steuerlich begünstigt aber nicht spendenbegünstigt!

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023

AUSWEITUNG SPENDENBEGÜNSTIGTER ZWECKE AB 1.1.2024

- ▶ Pauschale Anknüpfung an die gemeinnützigen Zwecke der BAO - § 35 BAO neu
 - Körpersport, Denksport
 - BMF: „Sport ist jedenfalls jede vom IOC anerkannte Sportart“
 - Kinder-, Jugend-, Familienfürsorge
 - Bildung

- ▶ Kein gemeinnütziger Zweck
 - Berufssport
 - Profibetrieb
 - e-Sport
 - Sportarten, die der Freizeitgestaltung nahestehen (Billard, Dart, Minigolf, Tanzsport, Modellflug) - sofern diese nicht sportmäßig, turniermäßig betrieben werden und die Pflege der Geselligkeit im Vordergrund steht
 - Förderung der Unterhaltung und Geselligkeit
 - Fanclubs



Begünstigt sind nur Vereine, die der Förderung der Allgemeinheit dienen, offene Mitgliederanzahl, keine hohen Mitgliedsbeiträge

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT



- ▶ Verein / Verbände
- ▶ Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
- ▶ Genossenschaft
- ▶ Privatstiftung
- ▶ Stiftung und Fonds gemäß BStFG/LStFG
- ▶ Körperschaft öffentlichen Rechts
- ▶ Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts (Eigenbetriebsatzung, Statut)
- ▶ vergleichbare Körperschaften im EU-/EWR Raum
- ▶ ausländische Rechtsträger
 - können abgabenrechtlich begünstigt sein, wenn sie nachweisen, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen
 - Beurteilung der Begünstigungswürdigkeit hat nach österreichischen Recht zu erfolgen
 - Rechtsgrundlage (Satzung, Gesellschaftsvertrag, Stiftungsbrief) muss die Kriterien der § 34 ff BAO erfüllen

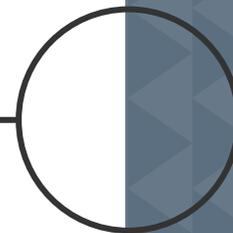


NICHT: Einzelpersonen, Personengesellschaften

ZUERKENNUNG

PRÜFUNG

**VERLUST
GEMEINNÜTZIGKEIT**



ZUERKENNUNG, PRÜFUNG UND VERLUST

ZUERKENNUNG GEMEINNÜTZIGKEIT

- ▶ keine bescheidmäßige Feststellung der Gemeinnützigkeit

- ▶ Feststellung im Veranlagungsverfahren
 - Zuerkennung von USt-Begünstigungen
 - Freibetrag für begünstigte Zwecke bei KSt

- ▶ Anfragemöglichkeit an zuständiges Finanzamt betreffend das Vorliegen der Begünstigungen (Rz 11 VereinsR)
 - vollständige, richtige Offenlegung des Sachverhaltes
 - unverbindliche Stellungnahme der Abgabenbehörde - kein Bescheid!
 - allerdings Bindung der Abgabenbehörden an eigene Antwort - Vertrauensschutz
 - Treu und Glauben



ZUERKENNUNG, PRÜFUNG UND VERLUST GEMEINNÜTZIGKEIT

▶ zwingende Statutenbestandteile:

- zwingende Verankerung des begünstigten Zwecks: zB Förderung des Körpersports,
- ausschließliche und unmittelbare Zweckverfolgung
- nicht auf Gewinn gerichtet
- ideelle Mittel (Tätigkeit des Vereins)
- materielle Mittel (Finanzierungsquellen)
- Auflösungsbestimmung - Vermögensbindung für gem. § 34 ff BAO gemeinnützige Zwecke

▶ Tolerierbare „Verschmutzung“ Vereinszweck

- Erfordernis der Zweckerfüllung ist Voraussetzung
- § 39 Z 1 BAO „untergeordneter nicht begünstigter Nebenzweck“: von Finanzverwaltung mit 10% der zweckfremden Teilaktivität interpretiert „Verschmutzungseffekt“
- In den Statuten muss zum Ausdruck kommen, dass es sich um einen absolut untergeordneten Nebenzweck handelt

2-stufige Gemeinnützigkeitsprüfung*

1.

Gemeinnützigkeit gem. § 34ff BAO

2.

Tatsächliche Geschäftsführung

*ständige Rechtsprechung VwGH

RECHTSGRUNDLAGEN SPENDENBEGÜNSTIGTER RECHTSTRÄGER



Die Statuten eines spendenbegünstigten Vereins müssen so abgefasst sein, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind:

Statuten

NOTWENDIGER INHALT AUS STEUER- U. SPENDENBEGÜNSTIGTER SICHT

- ▶ Ideeller Zweck
- ▶ ausschließlich und unmittelbar
- ▶ Erfüllungsgehilfenregelung
- ▶ Gewinnausschluss
- ▶ Nicht begünstigte Zweck nur im Ausmaß von 10%
- ▶ Tätigkeit (ideelle Mittel)
- ▶ Materielle (finanzielle) Mittel
- ▶ Auflösungsbestimmungen

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für die in diesen Statuten angeführten, gem. § 4a Abs 2 EStG begünstigte Zwecke zu verwenden.“

(Auflösungsbestimmung für spendenbegünstigte Vereine)



Gewinnausschluss ist zwingend vorzusehen

Begünstigter Zweck muss klar ersichtlich sein (Formulierung!)

Keine Vermischung von Zweck und Mittel zur Erreichung des Zweckes

Ideelle und materielle Mittel zur Zweckerreichung sind vollständig anzuführen

Mitgliedern oder nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden

Gesammelte Spendenmittel dürfen nur für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Regelungen für Auflösung und Wegfall des begünstigenden Vereinszweckes: Zweckwidmung des Vereinsvermögen für spendenbegünstigten Zwecke gem § 4a Abs 2 EStG lt Statut erforderlich.



Auch wenn der Verein bereits vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurde ist zu prüfen, ob für die Erlangung der Spendenbegünstigung Änderungen bei den Statuten notwendig sind, insbesondere hinsichtlich der Regelung über die Spendenverwendung und über die Vermögensbindung.

RECHTSGRUNDLAGEN GEMEINNÜTZIGER RECHTSTRÄGER

AUSSENAUFTRITT UND ÄNDERUNG DER RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ **Tatsächliche Geschäftsführung - ACHTUNG Außenauftritt!**
 - Tatsächliche Tätigkeit / Geschäftsführung und Vereinstätigkeiten gemäß Statuten müssen nachvollziehbar übereinstimmen
 - Finanzverwaltung prüft auch Außenauftritt (Homepage): Aktivitäten müssen dem im Statut festgehaltenem Vereinszweck entsprechen
 - Außenauftritt des Vereins (zB Homepage) sollten mit Statuten übereinstimmen - Indiz für Verletzung Gemeinnützigkeit

- ▶ **Änderung der Rechtsgrundlage**
 - Bekanntgabe an Abgabenbehörde (§ 41 (3) BAO)
 - jede Statutenänderung, die die Voraussetzung für abgabenrechtliche Begünstigungen betrifft
 - Bekanntgabe binnen 1 Monat ab Beschlussfassung



ZUERKENNUNG, PRÜFUNG UND VERLUST GEMEINNÜTZIGKEIT

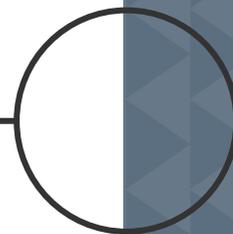
RECHTSFOLGEN VERLUST GEMEINNÜTZIGKEIT

- ▶ Rückwirkende Abgabefestsetzung
- ▶ Säumnisfolgen
 - zB KSt- bzw USt-Anspruchs-/Säumniszinsen
- ▶ Finanzstrafrechtliche Konsequenzen
- ▶ Sonstige Nebenansprüche bzw wirtschaftliche Konsequenzen; beachte zB
 - Registrierkassenpflicht
 - Kommunalsteuer
 - Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (v.a. Dienstgeberzuschlag)
 - Nachzahlungen können zu Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz führen
 - Haftung der Leitungsorgane mit dem Privatvermögen
- ▶ Verlust Spendenbegünstigung



Die Beratung durch Expert:innen sowie eine Vorabbeurteilung durch die Finanzverwaltung gewährleisten eine reibungslose Gründung und die Sicherung abgabenrechtlicher Begünstigungen.

STATUTENMÄNGEL



MÄNGEL DER RECHTSGRUNDLAGE



FORMELLE MÄNGEL VS GEBARUNGSMÄNGEL

- ▶ formelle Mängel: zB Auflösungsbestimmungen fehlen in Statuten
- ▶ Gebahrungsmängel: zB nicht statutengemäße Mittelaufbringung bzw Mittelverwendung



LEICHTE VS SCHWERE MÄNGEL

- ▶ leichter Mangel - kein Verlust der Gemeinnützigkeit
- ▶ schwere Mangel - rückwirkender Verlust der Gemeinnützigkeit



SANIERBARE VS NICHT SANIERBARE MÄNGEL

- ▶ leichter Mangel - rückwirkend sanierbar, kein Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen
- ▶ schwerer Mangel - nicht rückwirkend sanierbar, rückwirkender Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen

STATUTENMÄNGEL

leichte Mängel

LEICHTE MÄNGEL (§ 41 Abs 4 BAO)

Finanzamt kann die abgabenrechtliche Begünstigung auf Antrag des Vereins mittels vorläufiger Sachbescheide gewähren, sofern:

- ▶ zumindest ein begünstigter Zweck erkennbar ist
- ▶ Statuten müssen innerhalb von 6 Monaten angepasst werden
- ▶ die Geschäftsführung in der Zwischenzeit zu keinen tatsächlichen Verstößen gegen die Gemeinnützigkeitsgrundsätze geführt hat

Beispiele

- ▶ Rechtsträger bezeichnet sich als gemeinnützig, ist aber tatsächlich mildtätig
- ▶ unklare Formulierung des gemeinnützigen Zweckes
- ▶ die vollständige Aufzählung der ideellen und materiellen Mittel, jedoch vermischt mit dem begünstigen Zweck
- ▶ unvollständige Auflistung der finanziellen Mittel
- ▶ unvollständige Vermögensbindung in der Auflösungsbestimmung - zB Wegfall des begünstigten Zwecks fehlt

STATUTENMÄNGEL

schwere Mängel



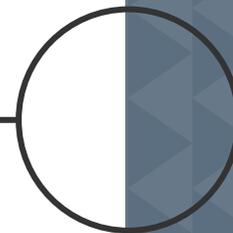
Beispiele

- ▶ Fehlen eines gemeinnützigen Zwecks
- ▶ fehlender Passus - Ausschlusses des Gewinnstrebens
- ▶ fehlender Passus - ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung
- ▶ Zweck-Mittel-Vermischung - lt BFG und VwGH begünstigungsschädlich!
- ▶ fehlende Liquidationsbestimmung für gem. § 34ff BAO begünstigte Zwecke

SCHWERE MÄNGEL (vgl § 43 BAO)

- ▶ nicht rückwirkend sanierbar
- ▶ rückwirkender Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigung
- ▶ Körperschaftsteuer:
Satzung bzw Statut und tatsächliche Geschäftsführung muss dem gesamten Veranlagungszeitraum entsprechen
- ▶ übrige Abgaben (zB USt):
Satzung bzw Statut und tatsächliche Geschäftsführung muss im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen

ERSTANTRAG SPENDENBEGÜNSTIGUNG



ERSTANTRAG SPENDENBEGÜNSTIGUNG

BEURTEILUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG DURCH DAS FINANZAMT ÖSTERREICH

▶ Beantragung/Erteilung Steuernummer

Das Bundesministerium für Finanzen wird im März 2024 sämtlichen Vereinen in Österreich automatisch eine Steuernummer zuteilen



▶ Beantragung Spendenbegünstigung mittels elektronischen Antragsformulars

- Übermittlung Antragsformular durch Steuerberater:in/Wirtschaftsprüfer:in zwingend über FinanzOnline
- Beilage Vereinsstatuten als OCR-lesefähiges-pdf
- Beilage Spendenprüfbericht des Wirtschaftsprüfers bei Organisationen die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Abschlussprüfung unterliegen
- Der Antrag kann ab April 2024 gestellt werden (Achtung Rückwirkungsfrist bis 1.1.2024 möglich, siehe unten)

▶ Erteilung eines Dauerbescheides über Spendenbegünstigung

- Organisation wird mit Datum des Bescheides („Gültig ab“) in die Liste des BMF der spendenbegünstigten Einrichtungen aufgenommen
- Ab diesem Datum sind Spenden an die Organisation bei:m Spender:in steuerlich abzugsfähig



Wird der Antrag auf erstmalige Zuerkennung der Spendenbegünstigung bis spätestens 30. Juni 2024 gestellt und der Verein bis spätestens 30. Oktober 2024 auf die Liste des BMF aufgenommen, sind ab dem 1. Jänner 2024 getätigte Spenden bei:m Spender:in abzugsfähig.

PFLICHT ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

GRÖßENKLASSEN KLEINER vs GROSSER VEREIN iZm BEANTRAGUNG SPENDENBEGÜNSTIGUNG

kleiner Verein	Kriterien
gewöhnliche Einnahmen	bis zu MEUR 3
gewöhnliche Ausgaben	bis zu MEUR 3
Spendeneinnahmen	bis zu MEUR 1

großer Verein	Kriterien
gewöhnliche Einnahmen	mehr als MEUR 3
gewöhnliche Ausgaben	mehr als MEUR 3
Spendeneinnahmen	mehr als MEUR 1



kleiner Verein iSd Beantragung
Spendenbegünstigung:

- kleiner Verein gem § 21 (1) VerG
- mittelgroßer Verein gem. § 22 (1) VerG



Bestätigung durch Steuerberater:in ausreichend



großer prüfungspflichtiger Verein gem. § 22 (2)
VerG oder gemäß satzungsmäßiger Regelung



Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer:in
Prüfung der Voraussetzungen
Spendenbegünstigung
Prüfung Jahresabschluss

ERSTANTRAG SPENDENBEGÜNSTIGUNG

BESTÄTIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS BEI GROSSEN VEREINEN UMFASST

- ▶ tatsächliche Geschäftsführung entspricht der Rechtsgrundlage
- ▶ Erfüllung der gemeinnützigen Voraussetzungen gem §§ 34 ff BAO
- ▶ Erfüllung des begünstigten Zweckes seit einem mindestens 12 Monate umfassenden Wirtschaftsjahres
- ▶ Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten ausschließlich durch entbehrliche, unentbehrliche Hilfsbetriebe oder Ausnahmegenehmigung, von völlig untergeordneten Tätigkeiten abgesehen
- ▶ Ausschluss des Gewinnstrebens in der Rechtsgrundlage
- ▶ Rechtsgrundlage stellt sicher, dass Mitglieder keine Vermögensvorteile erhalten
- ▶ Rechtsgrundlage stellt sicher, dass gesammelte Spendenmittel ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- ▶ Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung wurden getroffen
- ▶ Verwaltungskosten der Spenden betragen höchstens 10% der Spendeneinnahmen
- ▶ Vermögensbindung in der Auflösungsbestimmung für den gem § 4a (2) EStG spendenbegünstigten Zweck lt Statut
- ▶ Innerhalb der letzten zwei Jahre wurde über die Körperschaft keine Verbandsgeldbußen iSd VbVG wegen gerichtlich strafbarer Handlung oder begangenes Finanzvergehen iSd FinStrG verhängt
- ▶ Innerhalb der letzten fünf Jahre wurde weder über Entscheidungsträger noch Mitarbeiter wegen strafbarer Handlungen, für die die Körperschaft gem VbVG verantwortlich ist durch Gericht verurteilt bzw Strafen nach FinStrG verhängt
- ▶ Körperschaft fördert nicht systematisch die vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen. Spendenmitte werden nicht über ein untergeordnetes Ausmaß für die Begleichung der Strafen verwendet.

ACHTUNG: auch kleine Vereine müssen die oben angeführten Kriterien nach den Statuten und der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllen!



10% GRENZE KOSTEN - SPENDENVERWALTUNG

DIE KOSTEN DER SPENDENVERWALTUNG DÜRFEN 10% DER SPENDENEINNAHMEN NICHT ÜBERSTEIFEN

- ▶ Kosten im Zusammenhang mit der Spendenverwaltung
 - Bankspesen
 - anteilige Kosten des Büros
 - anteilige Kosten des Personals

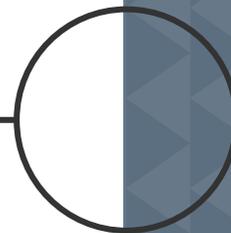
Beispiel:

Der Verein beschäftigt eine Arbeitskraft mit der Erledigung der notwendigen Verwaltungsarbeiten. Die Arbeitszeit dieser Arbeitskraft teilt sich im Verhältnis von 80 zu 20 auf die Bereiche allgemeine Organisationsverwaltung (z.B. Mitgliederverwaltung) und Spendenverwaltung auf. In diesem Fall sind 20% der Kosten der Arbeitskraft in die Berechnung der 10% Grenze einzubeziehen.

- ▶ Keine Kosten der Spendenverwaltung
 - direkte Projektkosten, zB Personalaufwand
 - Kosten für Projektcontrolling
 - Fundraisingkosten
 - Kosten für die Bestätigung Steuerberater:in, Wirtschaftsprüfer:in
 - Kosten für Spendenmeldung an das Finanzamt



VERLÄNGERUNG SPENDENBEGÜNSTIGUNG



VERLÄNGERUNG SPENDENBEGÜNSTIGUNG

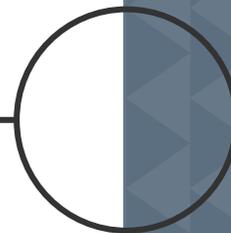
FOLGEJAHRE - JÄHRLICHE BEANTRAGUNG VERLÄNGERUNG

- ▶ innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres
 - über FinanzOnline durch Steuerberater:In/Wirtschaftsprüfer:In
 - Übermittlung elektronisches Antragsformular an Finanzamt
 - neuerliche Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen durch Wirtschaftsprüfer:In/Steuerberater:In
 - Beilage Spendenprüfbericht des Wirtschaftsprüfers bei Organisationen die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Abschlussprüfung unterliegen.
 - Beilage der Statuten, wenn sich diese geändert haben.

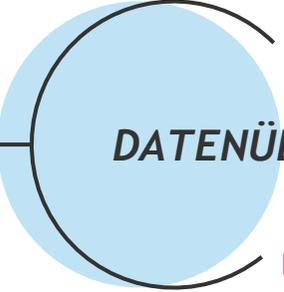


Einrichtungen, die zum 31. Dezember 2023 einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid haben, brauchen im Jahr 2024 keine Bestätigung zur Verlängerung vorlegen. Die Spendenbegünstigung wird automatisch um ein Jahr verlängert.

SPENDENMELDUNG



SPENDENMELDUNG



DATENÜBERMITTLUNGSVERFAHREN ÜBER FINANZONLINE

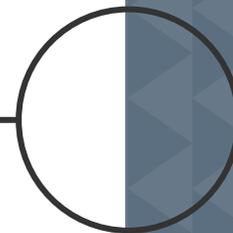
- ▶ Spender:innendaten
 - Vor- und Zuname (lt Zentrales Melderegister)
 - Geburtsdatum
 - Gesamtbetrag der im Kalenderjahr erhaltenen Spenden

- ▶ Übermittlungspflicht - Ende Februar des Folgejahres

- ▶ nur Spender:innendaten von Privatpersonen

- ▶ Beantragung Zugang zum Datenübermittlungsverfahren über FinanzOnline
 - Spend1 Formular für den Verein
 - Spend2 Formular für eine:n Dienstleister:in

DIE NÄCHSTEN SCHRITTE ZUR ERLANGUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG



SCHRITTE ZUR ERLANGUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG

Statutencheck
Gemeinnütziger Zweck
Gewinnausschluss
ideelle, materielle Mittel
Auflösungsbestimmung gem
§ 4a (2) EStG



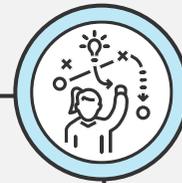
Meldung Statutenänderung
an Vereinsbehörde



Einberufung
Mitgliederversammlung
Statutenänderung
Anpassung der
Auflösungsbestimmung



Vorkehrungen für die
Sammlung der
Spenderdaten treffen



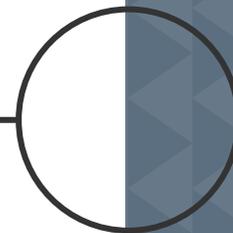
Beauftragung
Steuerberater:in
Wirtschaftsprüfer:in



Antrag auf
Spendenbegünstigung
beim Finanzamt



FREIWILLIGENPAUSCHALE



FREIWILLIGENPAUSCHLE

Auszahlungen von gemeinnützigen Organisationen, Vereinen

KLEINES FREIWILLIGENPAUSCHALE

- ▶ steuerfrei
- ▶ für ehrenamtliche Tätigkeiten
 - bis 30 Euro/Tag
 - max 1.000/Jahr
- ▶ Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sportbereich zB:
 - Funktionär:in
 - Platzwart:in
 - Fahrtendienst
 - Streckenposten
 - Technische Hilfsdienste

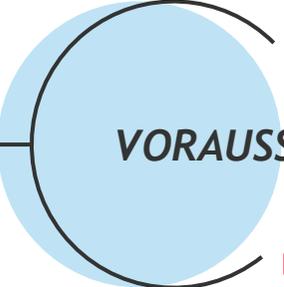
GROßES FREIWILLIGENPAUSCHALE

- ▶ steuerfrei
- ▶ für ehrenamtliche Tätigkeiten
 - bis 50 Euro/Tag
 - max 3.000 Euro/Jahr
- ▶ für Tätigkeiten
 - Übungsleiter:innen (zB im Sportbereich)
 - Trainer:innen (zB im Sportbereich)
 - Ausbilder:innen (zB im Sportbereich)
 - mildtätige, KommSt-Befreiung Tätigkeiten
 - Katastrophenhilfe

Das Freiwilligenpauschale ersetzt das 75 Euro Pauschale gem Rz 772 VereinsR .
Kostensätze nach Rz 774 VereinsR (Letztempfängerliste) sind weiterhin möglich.



FREIWILLIGENPAUSCHALE



VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STEUERFREIHEIT

- ▶ nur freiwillige Zahlungen
- ▶ nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses
- ▶ ehrenamtliche Tätigkeit nur für:
 - ideelle Vereinssphäre (zB Funktionär:in)
 - entbehrlichen Hilfsbetrieb (zB kleines Vereinsfest)
 - unentbehrlichen Hilfsbetrieb (Sportbetrieb)
 - wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (zB Vereinsfest)
- ▶ Freiwilligenpauschale und PRAE von unterschiedlichen Rechtsträgern (unterschiedlichen Konzernen) gleichzeitig möglich
- ▶ Freiwilligenpauschale von mehreren Vereinen möglich
- ▶ zusätzlichen Einkünfte (Gehalt, Werkvertrag) vom auszahlenden Verein oder einem verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaft) für Tätigkeiten mit gänzlich anderer Ausbildung/Qualifikation möglich

FREIWILLIGENPAUSCHALE

FREIWILLIGENPAUSCHALE NICHT MÖGLICH

- ▶ Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen Gewinnbetrieb (zB Gewerbebetrieb, Gastronomiebetrieb)
- ▶ PRAE zusätzlich zur Freiwilligenpauschale im selben Monat vom selben Verein oder verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaft)
- ▶ zusätzlichen Einkünfte (Gehalt, Werkvertrag) vom auszahlenden Verein oder einem verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaft) für Tätigkeiten mit vergleichbarer Ausbildung/Qualifikation



FREIWILLIGENPAUSCHALE

MEHRERE FREIWILLIGE TÄTIGKEITEN IN EINEM KALENDERJAHR

- ▶ Höchstbeträge pro Kalendertag sind nach den jeweils zustehende Pauschalen 30 Euro bzw 50 Euro zu ermitteln
- ▶ in Summe maximal 3.000 Euro steuerfrei pro Kalenderjahr bei mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten
- ▶ Überschreibungsbetrag steuerpflichtige sonstige Einkünfte



FREIWILLIGENPAUSCHALE

AUFZEICHNUNGS- UND MELDEPFLICHTEN FÜR DEN AUSZAHLENDEN VEREIN

- ▶ Aufzeichnung der Empfänger von steuerfreien Freiwilligenpauschalen
 - Name
 - Geburtsdatum
 - Sozialversicherungsnummer
 - Wohnanschrift
 - Anzahl der Einsatztage
 - Art der Tätigkeit hinsichtlich Einstufung „kleines“ bzw „großes Pauschale“
 - anzuwendende Pauschale pro Einsatztage

- ▶ Empfangsbestätigung der ehrenamtlich tätigen Person

- ▶ Meldung des Überschreibungsbetrages an das Finanzamt
 - Meldung analog PRAE elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres

- ▶ Freiwilligenpauschalen können mit Fördermittel aus dem Bundes-Sportförderungsgesetz abgerechnet werden.



FREIWILLIGENPAUSCHALE

ÜBERSCHREITUNGSBETRAG - BEHANDLUNG BEIM EMPFÄNGER

- ▶ Überschreibungsbetrag = sonstige Einkünfte gem § 29 Z 3 EStG
- ▶ Empfänger hat jedenfalls bei Überschreiten der jeweiligen Jahresgrenzen 1.000 EUR bzw 3.000 EUR an anzuwendenden Freiwilligenpauschalen eine Steuererklärung abzugeben.
- ▶ in die Steuererklärung ist nur der Überschreibungsbetrag aufzunehmen
- ▶ Wird die Freigrenze aller sonstigen Einkünfte von 220 Euro pro Kalenderjahr nicht überschritten, sind die sonstige Einkünfte steuerfrei. Finanzamt setzt dann auf die sonstigen Einkünfte keine Steuer fest.
- ▶ Überschreibungsbetrag ist sozialversicherungsfrei

Empfänger: in einer oder mehrerer Freiwilligenpauschalen hat bei Überschreiten der Jahreshöchstbeträge an steuerfreien Freiwilligenpauschalen den Überschreibungsbetrag im Rahmen seiner/ihrer Steuererklärung zu erklären.



ANSPRECH- PERSONEN



**Barbara
Fahringer-Postl**
Partnerin

+43 5 70 375 - 1381
+43 664 60 375 - 1381
barbara.fahringer-postl@bdo.at



**Stefan
Schury**
Director

+43 5 70 375 - 8159
+43 664 60 375 - 8159
stefan.schury@bdo.at

**WE SEARCH FOR
GREATNESS.**

